



Thematische Analyse “Systemakkreditierung”

1. Einführung

Die ASIIN ist 1999 als gemeinnütziger Verein zur Akkreditierung von Studiengängen in den Ingenieurwissenschaften, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik gegründet worden. Mittlerweile hat sich die ASIIN als qualitätssichernde Agentur im In- und Ausland etabliert.

Gemäß § 3.4 ESG sollen alle registrierten Agenturen thematische Analysen zu unterschiedlichen Themen durchführen. Die vorliegende Analyse beschäftigt sich mit der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen an Hochschulen, in Deutschland “Systemakkreditierung”, national und international über das ASIIN-eigene Systemsiegel (Reifegradmodell).

2. Die Systemakkreditierung in Deutschland – altes und neues Rechtssystem

Das Akkreditierungssystem in Deutschland wurde im Jahr 1998 im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführt. Ein wichtiger Schritt war dabei die gemeinsam von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffene Entscheidung, für die neuen gestuften Studiengänge (Bachelor/Master) das Verfahren der Programmakkreditierung einzuführen. Seither ist die Akkreditierung in der Regel Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dabei wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. Nach zehnjähriger Erfahrung mit der Programmakkreditierung wurde 2008 das neue Verfahren der Systemakkreditierung eingeführt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Systemakkreditierung werden Eignung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementansatzes einer Hochschule (des Qualitätssicherungssystems i. S. des Akkreditierungsrates) im Bereich Studium und Lehre überprüft, mit dessen Hilfe die gewünschte (Ergebnis-) Qualität der Studiengänge verfolgt und erreicht wird.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualitätsziele im Allgemeinen sowie der Qualifikationsziele und Qualitätsstandards ihrer Studiengänge im Besonderen zu gewährleisten. Gegenstand der Systemakkreditierung ist demnach das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Der Akkreditierungsrat für Deutschland benennt das „interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre“ als Gegenstand der Systemakkreditierung. Für die Erlangung des Siegels des deutschen Akkreditierungsrates ist also der Nachweis darüber erforderlich, dass Qualitätssicherung für Studium und Lehre systematisch betrieben wird und in den Studiengängen einer Hochschule wirksam ist.

Die Systemakkreditierung betrachtet nicht einzelne Qualitätssicherungsaktivitäten, sondern deren systemische Zusammenfassung und Steuerung. Sie geht damit implizit auch von einem Qualitätsmanagement einer Hochschule aus, das zumindest die Leistungsprozesse im Bereich Studium und Lehre umfasst.

2.1. Altes Recht

Alle Verträge mit Hochschulen, die bis zum 31.12.2017 geschlossen wurden, wurden nach dem sogenannten „alten Recht“ durchgeführt. In diesen Verfahren haben die Agenturen nicht nur die Verfahren durchgeführt, sondern auch die Akkreditierungsentscheidung getroffen.

Die ASIIN hatte sich bereits im Vorfeld mit einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe auf die Einführung der Systemakkreditierung vorbereitet. Die Vorbereitungen betrafen vor allem die Entwicklung von Kriterien- und Verfahrensgrundsätzen, sowie die Auswahl und Schulung von Gutachter*innen. Mit der offiziellen Einführung der Systemakkreditierung wurde dann die *Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme* eingesetzt.

Mit Stand September 2020 sind alle Verfahren nach altem Recht durch die ASIIN weitestgehend abgeschlossen.

2.2. Neues Recht

Im seit Dezember 2017 geltenden „neuen Recht“ werden die Verfahren weiterhin von den Agenturen durchgeführt, die Entscheidung über die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates liegt jedoch – in einem gesonderten Verfahren – beim Akkreditierungsrat selbst.

Weitere Änderungen betreffen neben einzelnen inhaltlichen Kriterien vor allem die Zulassung von Hochschulen zum Verfahren und den Wegfall der Halbzeitstichprobe.

3. Das ASIIN-Systemsiegel

Auf Basis eines von der ASIIN entwickelten sogenannten Reifegradmodells für Hochschulen und Bildungsanbieter, kann ein ASIIN-Systemsiegel im Rahmen einer institutionellen Akkreditierung/Zertifizierung erworben werden. Dieses Siegel bestätigt, dass die Hochschule die institutionellen, prozeduralen und kulturellen Rahmenbedingungen für gute Lehre und erfolgreiches Lernen gewährleistet. Es beruht auf der Betrachtung von drei qualitätsrelevanten Parametern für das Handeln und die Zielerreichung einer Organisation: ihren Strukturen (institutionellen Vorkehrungen), ihren Prozessen und deren Ergebnissen sowie der vorherrschenden Organisationskultur.

Die untersuchten Rahmenbedingungen sind wie folgt definiert:

- *Institutionelle* Rahmenbedingungen umfassen Aufbauorganisation, Strukturen und/oder materielle und humane Ressourcen (statische Rahmenbedingungen).
- *Prozedurale Rahmenbedingungen* umfassen alle Verfahrensweisen, die „Inputs“ (Eingaben) in angestrebte Ergebnisse überführen.
- *Kulturelle Rahmenbedingungen* umfassen vorherrschende, handlungsleitende Werte und Verhaltensweisen.

Die Antworten der Institution auf die Untersuchungsfragen können dann verschiedenen Ausprägungen dieser Rahmenbedingungen zugeordnet werden. Diese Ausprägungen helfen, die Bewertungsergebnisse zu ordnen. Die definierten Ausprägungen der institutionellen, prozeduralen und kulturellen Rahmenbedingungen lauten:

0 = nicht vorhanden / not existent;

1 = festgelegt / defined;

2 = implementiert / implemented;

3 = etabliert & gesteuert / established & controlled;

4 = antizipatorisch & proaktiv / predictive & proactive

Die Hochschule erhält einen Bericht, in dem auch dokumentiert ist, welche Verbesserungspotentiale zum Erreichen des jeweils nächsten Reifegrades noch bestehen. Das Verfahren ist damit deutlich stärker auf die Unterstützung der Entwicklung des QM-Systems ausgerichtet als vergleichbare institutionelle Verfahren.

4. Erfahrungen der ASIIN in der Systemakkreditierung/institutionellen Akkreditierung

Die ASIIN hat sich als Fachagentur anfänglich schwergetan, im Bereich der Systemakkreditierung Fuß zu fassen. Bei vielen Ausschreibungen wurde die ASIIN zur Präsentation eingeladen, wurden aber in letzter Konsequenz nicht berücksichtigt. Nach Rückfragen bei den Hochschulen wurde überwiegend geäußert, dass die Fachbereiche bzw. Fakultäten der Hochschulen ASIIN als nicht zuständig für sich erachteten. Obwohl die Zusammensetzung der bereits früh eine eigenständige Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet hatte und die spezielle Gutachterliste von der explizit fachlichen Orientierung der ASIIN im Rahmen der Programmakkreditierung abwich, wurde das Angebot seitens der Hochschulen nicht angenommen.

Im Ergebnis konnte die ASIIN zunächst nur wenig Erfahrungen als betreuende Agentur in der Systemakkreditierung sammeln. Gleichzeitig ist allerdings bemerkenswert, dass die Hochschulen die ASIIN bevorzugt als Berater zur Durchführung der Systemakkreditierung wählten. Der ASIIN wird demnach durchaus die nötige QM-Kompetenz zugeschrieben, ohne dass dies in der Anfangsphase ausgereicht hätte, um alle Hochschulbeteiligten davon zu überzeugen, ASIIN auch als betreuende Agentur zu wählen.

Parallel hat ASIIN das kombinierte Verfahren einer ISO 9001-Zertifizierung und einer ASIIN-Systemzertifizierung entwickelt, um die Systemkompetenz nachdrücklich unter Beweis zu stellen. Damit hat sie als einzige Agentur am Markt die Verbindung zweier unterschiedlicher Zertifikate aufeinander abgestimmt. In der Kooperation von ASIIN gemeinsam mit dem TÜV Nord Cert konnten viele Gemeinsamkeiten in den Verfahren entdeckt werden, aber auch viele sich ergänzende Bestandteile. Vor allem die Durchführung von gemeinsamen Vor-Ort-Begehungen reduziert den Aufwand innerhalb der Hochschule, fördert aber auch das gegenseitige Erkenntnisinteresse. Es steht noch aus, die Kombination des ASIIN-eigenen Systemsiegels mit einer ISO-Zertifizierung für den internationalen Markt zu kombinieren.

Nachdem ASIIN die ersten Verfahren nach altem Recht betreut (u. a. eines in Kombination mit der ISO-9001-Zertifizierung) und auch im Ausland eine Reihe von institutionellen Akkreditierungsverfahren durchgeführt hat, ist heute das Vertrauen der Hochschulen in die Systemkompetenz der ASIIN sichtbar gestärkt. Aktuell werden fünf Verfahren nach neuem Recht betreut; zuvor wurden im Gesamtzeitraum 2010-2020 fünf Verfahren nach altem Recht in Deutschland und fünf institutionelle Akkreditierungsverfahren international begleitet.

Die vorliegende thematische Analyse bezieht sich folglich nur auf eine vergleichsweise kleine Fallgruppe, so dass nur begrenzt allgemeingültige Schlussfolgerungen gezogen werden können. Die Erkenntnisse beziehen sich aus demselben Grund immer sowohl auf Akkreditierungsverfahren mit dem Siegel des AR als auch auf ASIIN-Verfahren. Sofern diese beiden Verfahren differenziert betrachtet werden müssen, wird dies gesondert erwähnt.

Durch die erfolgreiche Durchführung mehrerer Verfahren konnte die Reputation der ASIIN im Bereich der Systemakkreditierung erhöht werden, so dass mehr und mehr Hochschulen doch die ASIIN als Partner wählen.

5. Verfahrensschritte und deren Entwicklung 2008 – 2020

Im Folgenden Text werden die Änderungen in den Verfahren beschrieben. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates (AR-Verfahren) und dem Verfahren zur Vergabe des ASIIN-Systemsiegels (ASIIN-Verfahren).

5.1. Angebotserstellung

Für die Eröffnung eines Verfahrens und eine Angebotserstellung durch die ASIIN werden grundlegende Informationen in elektronischer Form über die Institution und ihr Qualitätsmanagement benötigt (z. B. Gründungsdatum, rechtlicher Status, Organisationsform, Trägerschaft, Größe, Bildungsangebot, Struktur und interne Organisation, vorliegende Zertifizierungen oder Zulassungen, etc.). Diese sollen einen Überblick geben und den geringstmöglichen Umfang haben. Vorzugsweise sollten Dokumente vorgelegt werden, die in der Institution ohnehin Verwendung finden.

Für das AR-Verfahren ist vorgesehen, dass bei einer zweiten Begehung zusätzliche Gutachter*innen hinzugezogen bzw. weitere Begehungen (über die Stichprobenbegehung hinaus) durch die Gutachter*innen veranlasst werden können. Hier war anfangs nicht abzuschätzen, inwieweit diese Optionen in den Verfahren genutzt werden. Dies führte zu Unsicherheiten bei der Angebotserstellung. Die ASIIN arbeitet als gemeinnütziger Verein kostendeckend und konnte solche eventuell vorkommenden zusätzlichen Kosten nicht pauschal in das Angebot einkalkulieren. Auch in der Kommunikation konnte mangels konkreter Erfahrungswerte nicht verbindlich prognostiziert werden, ob weitere Kosten anfallen.

Mittlerweile kann aufgrund der durchgeführten Verfahren festgehalten werden, dass in der Regel weder der Einsatz von weiteren Gutachter*innen noch die Durchführung weiterer Begehungen notwendig ist. Weitere Gutachter*innen wurden zwar in den ersten Verfahren hinzugezogen, haben jedoch keinen signifikanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht. Umgekehrt war es für diese (nachträglich hinzukommenden) Gutachter*innen naturgemäß schwer, dass bisherige Verfahren mit seiner Blickrichtung auf das QM-System der Hochschule vollkommen zu erfassen. Die Hinzuziehung weiterer Gutachter*innen war veranlasst aufgrund der ausgewählten Stichprobe. Da allerdings die Gutachter der Systemakkreditierung selbst keine fachliche Bewertung der Studiengänge in der Stichprobe vornehmen, sondern die zugrundeliegenden Prozesse betrachten, ist eine eigene fachliche Begutachtung und damit Ausweitung des Gutachterteams grundsätzlich nicht erforderlich.

Für eine zusätzliche Begehung gab es in keinem Fall einen Anlass, da die zweite Begehung so flexibel in der Gestaltung ist, dass alle Gesichtspunkte betrachtet werden können.

Diese Erkenntnis erlaubt nun eine klarere Kommunikation in der Angebotserstellung gegenüber den Hochschulen.

Aufgrund einer höheren Anzahl von institutionellen Verfahren und der Umstellung der Verfahren neuem Recht konnte eine deutliche Preisreduktion in den Verfahren erreicht werden.

5.2. Zulassung

Siegel des Akkreditierungsrates

Nach "altem Recht" musste die Hochschule zunächst die Zulassung bei der ASIIN beantragen. Bedingungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland waren:

- 1) Die Hochschule kann plausibel darlegen, dass sie im Bereich von Studium und Lehre ein hochschulweites Qualitätsmanagement nutzt, und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat.
- 2) Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

Auch nach „neuem Recht“ wird gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Musterrechtsverordnung¹ verlangt, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat. Diese Anforderung muss von der Hochschule theoretisch jedoch erst nachgewiesen werden, wenn das Verfahren bei der Agentur durchgeführt worden ist und bereits ein Gutachten vorliegt. Für die erfolgreiche Durchführung eines Systemakkreditierungsverfahren rät die ASIIN allerdings, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Studiengängen das System bereits während des Begutachtungsverfahrens durchläuft, so dass die Gutachter*innen ein möglichst umfangreiches Bild von der Funktionsfähigkeit des internen QM-Systems bekommen.

ASIIN-Systemsiegel

Der Zulassungsantrag sollte lediglich den Nachweis der Existenz eines QM-Systems enthalten. Dies kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- 1) Sofern vorhanden kann für den Zulassungsantrag der Nachweis der Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems durch eine dritte Einrichtung vorgelegt werden (z. B. ISO-Zertifizierung).

¹ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017; in geltendes Landesrecht überführt durch 16 weitgehend inhaltsgleiche Studienakkreditierungsverordnungen der Bundesländer.

- 2) Alternativ kann auch ein Evaluationsbericht des Qualitätsmanagementsystems vorgelegt werden.
- 3) Ist das interne Qualitätsmanagementsystem bislang noch nicht extern begutachtet worden, sollten folgende Unterlagen eingereicht werden (soweit vorhanden):
 - a. Graphische Darstellung des QM-Systems (1 Seite)
 - b. Strukturbild der Institution /Organigramm (1 Seite)
 - c. Qualitätsziele der Institution insgesamt (1 Seite) sowie vergangene, laufende und geplante QM-Projekte (jeweils 1 Seite)

Die Zulassungsbedingungen wurden erst nachträglich eingeführt. Hierdurch soll den Hochschulen Sicherheit gegeben werden, dass sie sich erst dann in ein Verfahren begeben, wenn bereits ein QM-System vorhanden ist.

5.3. Gutachterausswahl

Mit Einführung des neuen Rechts wurde von der Hochschulrektorenkonferenz ein Leitfaden zur Benennung und Bestellung von Gutachter*innenn veröffentlicht². Das dort beschriebene Verfahren deckt sich mit dem bisherigen Vorgehen der ASIIN, so dass in diesem Punkt Änderungen oder Anpassungen nicht erforderlich waren. In beiden Verfahren gelten im Übrigen dieselben Vorgaben.

Die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme der ASIIN beruft die Gutachter*innen . Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern darunter:

- Personen mit Erfahrung / Expertise auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und des Qualitätsmanagements an Institutionen,
- eine Studentin bzw. ein Student mit Erfahrungen in der Selbstverwaltung und der Akkreditierung,
- Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe soll aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein,

- Aspekte der Steuerung und des Qualitätsmanagements v. a. für Studium und Lehre sowie Methoden und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu überblicken und zu bewerten;
- die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und in ihre Bewertung mit einzubeziehen;

² Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen gem. Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 24. April 2018.

- Erfahrungen mit internationalen bzw. europäischen Standards in die Bewertung mit einzubeziehen.

5.4. Gutachterschulung

Unabhängig von den allgemeinen Schulungsangeboten, hat die ASIIN für beide Verfahren ein sogenanntes Briefingmodul als konkrete Vorbereitung für das Verfahren eingeführt, in dem die Gutachter*innen folgende Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben sollen:

- Die Gutachter*innen verstehen sich als Mitglieder eines Teams und haben sich gegenseitig kennen gelernt;
- Die Gutachter*innen kennen Ihre Rolle und Funktion gegenüber den Gesprächspartnern an der begutachteten Institution;
- Die Gutachter*innen überblicken ihre Funktion, Wirkungsmöglichkeiten und –grenzen im Akkreditierungsverfahren;
- Die Gutachter*innen kennen den Verfahrensablauf;
- Die Gutachter*innen kennen die anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe;
- Die Gutachter*innen verwenden die verfügbaren Hilfsmittel.

Das Briefing-Modul wird nach der Festlegung der Gutachtergruppe mittlerweile als virtuelle Konferenz durchgeführt. In der Anfangszeit wurde dieses Treffen auch als Präsenztreffen organisiert. Der Aufwand, einen weiteren Termin zu finden, an dem alle Gutachter*innen zu einem Ort reisen können, erwies sich aber als unverhältnismäßig und die Durchführung als virtuelle Konferenz ermöglicht bei dieser kleinen Gruppe die Erreichung aller angestrebten Ziele dieses Moduls in gleicher Weise. Spezifische Fragen zum Verfahren spielen keine übergeordnete Rolle, allerdings werden Besonderheiten des Verfahrens kommuniziert. Sofern die Unterlagen der Hochschule bereits vorliegen, werden auch erste Eindrücke gesammelt. Durch das Briefing-Modul werden die Gutachter auf die Bedeutung der Vorab-Bewertung hingewiesen. Im Anschluss an das Briefing-Modul wird auch der Sprecher / die Sprecherin des Verfahrens durch die Gutachtergruppe festgelegt.

Etwa drei Wochen vor der Begehung geben die Gutachter*innen eine erste Einschätzung zu den Unterlagen aufgrund einer Checkliste ab. Im Verfahren für das ASIIN-Siegel ist es festgelegt, dass diese Stellungnahme nur an den/die Verfahrensbetreuerin geleitet wird, um die Stellungnahmen der anderen Gutachter*innen nicht zu beeinflussen. Sofern der zeitliche Ablauf es erlaubt, wird dieses Vorgehen auch für das AR-Siegel übernommen. Auf Basis dieser Stellungnahmen erhält die Hochschule ein gesammeltes Feedback mit offenen Fragen, um sich so auf die Begehung vorbereiten zu können.

Im Vergleich zur Programmakkreditierung sind diese Rückmeldungen durchweg sehr substantiiert und ausführlich. Hier kommt zum Tragen, dass die alle Gutachter*innen über umfangreiche Erfahrungen im QM verfügen (müssen) und die Bedeutung einer solchen Stellungnahme somit besser einschätzen können. Die Gutachter*innen wirken nach den bisherigen Erfahrungen dadurch auch im Vorgespräch und im gesamten Verfahren zu einem höheren Anteil besser vorbereitet als in Verfahren der Programmakkreditierung.

5.5. Unterlagen der Hochschule

Für beide Verfahren gilt, dass mit der Selbstbewertung die Institution selbstkritisch ihren Entwicklungsstand darlegen und den Grad des Erreichens der selbstgesetzten Ziele und der Erfüllung der externen Anforderungen erfassen soll. Eine Institution, die die Fähigkeit zur selbstkritischen Betrachtung der eigenen Organisation unter Beweis stellt, hat eine zentrale Hürde zur Erlangung eines Siegels gemeistert. Die Selbstbewertung sollte (ohne Anlagen) 50 Seiten nicht überschreiten. Die Dokumentation für ein Verfahren wird mit Ausnahme der Selbstbewertung nach Möglichkeit nicht eigens erstellt. ASIIN geht davon aus, dass im Wesentlichen Dokumente zum Einsatz kommen, die auch hochschulintern der Kommunikation und der Qualitätssteuerung und -entwicklung dienen. Falls erforderlich, werden diese für das Akkreditierungsverfahren in eine auch für Dritte verständliche Form gebracht und so aufbereitet, dass der Bezug zu den Kriterien deutlich erkennbar ist. Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten in der Institution und der Agentur sollen reine Beschreibungen so knapp wie möglich ausfallen, die Selbstbewertung konkret, bündig und präzise vorgenommen und alle in einem Antrag gesammelten Informationen kritisch daraufhin hinterfragt werden, ob sie für den Abgleich mit den Kriterien relevant sind.

Handelt es sich um eine Erneuerung der Akkreditierung oder Zertifizierung, ist es wichtig, dabei auch die im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgten Veränderungen aufzuzeigen.

Die ASIIN hält Gliederungsvorschläge für die Selbstbewertung vor, die auf Wunsch von der Geschäftsstelle übermittelt werden. Mittlerweile wird in allen Verfahren auf die Übersendung einer Papierfassung des Antrags/der Selbstbewertung verzichtet. Vielmehr erhalten die Gutachter*innen regelmäßig Zugang zu einem Upload-Bereich und die Selbstdokumentation erhält aktive Verlinkungen zu den jeweiligen Dokumenten, was die Arbeit der Gutachter erheblich vereinfacht.

5.6. Vor-Ort-Begehungen

Die Begehungen an der Institution umfassen folgende Elemente:

- Gespräche mit verschiedenen internen und externen Interessenträgern der Institution als Einzel- oder Gruppengespräche.

- interne Interessenträger: Leitung, Verwaltung, Studierendenschaft, Lehrende, akademische Gremien und Leitungsebene, Qualitätsmanagementbeauftragte, für das AR-Siegel: Gespräche mit Vertreter/innen des Diversity Managements.
- externe Interessenträger: nach Bedarf und Möglichkeit aufsichtsführendes Ministerium, Berufspraxis, Absolventen, „Eigentümer“ der Institution
- Dokumentenstudium vor Ort
- Besichtigungen von räumlichen und sächlichen Gegebenheiten bzw. Lernorten und Infrastruktur für Lehre und Lernen
- Interne Abstimmungsrunden der Gutachter*innen.

Für die Begehung gibt es beispielhafte Ablaufpläne, die – je nach Verfügbarkeiten der Gesprächspartner und Besonderheiten der Hochschule – individuell angepasst werden können.

Zur Festlegung der Reifegrade im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des ASIIN-Systemsiegels erfordert insbesondere das abschließende interne Gespräch der Gutachter*innen einen höheren zeitlichen Aufwand als die abschließende Diskussion im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des AR-Siegels.

Beim AR-Siegel-Verfahren besteht die abschließende Runde bei der ersten Begehung hauptsächlich darin, die Stärken und Schwächen mit Bezug zu den Kriterien zu formulieren, die Stichprobe festzulegen und den Ablaufplan mit den erforderlichen Gesprächspartnern grob zu skizzieren. Bei der Abschlussrunde der zweiten Begehung wird hier das (vorläufige) Ergebnis formuliert. Auf Basis der zwischenzeitlichen Entwicklung und daraus sowie aus der Stichprobe gewonnenen neuen Erkenntnisse wird auch eine Anpassung der Stärken und Schwächen mit Blick auf die Kriterien vorgenommen, um die Entwicklung zwischen der ersten und zweiten Begehung dokumentieren zu können.

5.7. Auswahl der Stichproben

Eine Festlegung der Stichprobe – und damit der zweiten Begehung – ist nur für das Siegel des Akkreditierungsrates (AR-Verfahren) erforderlich. Die konkrete Stichprobe legen die Gutachter*innen während der ersten Begehung fest. Meist bestimmen die Gutachter*innen, dass ein oder mehrere interne Verfahren betrachtet werden, um die Funktionsfähigkeit des QM-Systems zu überprüfen. Darüber hinaus werden üblicherweise ein bis zwei hochschulweite Merkmale formuliert (z. B. Formulierung von Lernergebnissen). Folgende Kriterien werden häufig bei der Auswahl der Studiengänge berücksichtigt:

- Alle Fakultäten/Fachbereiche sollten unter Berücksichtigung der bereits zur ersten Begehung vorgelegten Beispiele betrachtet werden.
- Es sollten sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge ausgewählt werden.

- Das interne Verfahren sollte möglichst weit fortgeschritten sein. Idealerweise kann man sich an mindestens einem Beispiel auch den Prozess der Auflagenerfüllung anschauen.
- Studiengänge mit besonderem Profilanspruch sollten, soweit von der Hochschule angeboten, mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Es hat sich bewährt, dass bei der zweiten Begehung folgende Gesprächsrunden stattfinden:

- 1) Auftaktrunde mit Darstellung der Entwicklung zwischen der ersten und zweiten Begehung
Bei diesem Gespräch wird auch der Bericht zur ersten Begehung thematisiert.
- 2) Gespräch mit Programmverantwortlichen der intern begutachteten Studiengänge
Der Schwerpunkt dieses Gespräches liegt darauf, wie die Programmverantwortlichen sowohl das interne Verfahren selbst als auch die Entscheidung erlebt haben.
- 3) Gespräch mit den Mitgliedern des internen Entscheidungsgremiums
Hier liegt der Schwerpunkt darauf, wie das Gremium zu seiner Entscheidung gekommen ist.
- 4) Gespräch mit den Gutachter*innen
Diese Gesprächsrunde findet meist virtuell statt, um den Gutachter*innen nicht eine unter Umständen lange Anreise zuzumuten. Die Gesprächsrunde gibt viel Aufschluss darüber, wie die Gutachter*innen auf ein Verfahren vorbereitet und anschließend über das Ergebnis informiert wurden.
- 5) Gespräch mit den Studierenden
Im Gegensatz zur ersten Begehung sollten an dieser Gesprächsrunde weniger die in Gremien engagierten Studierenden befragt werden, als vielmehr die Studierenden, die in den intern begutachteten Studiengängen Teil des internen Verfahrens gewesen sind.

Die weiteren Gesprächsrunden sind abhängig von den ggf. übergeordneten Merkmalen.

5.8. Zeitraum zwischen erster und zweiter Begehung

Auch dieser Abschnitt gilt nur für das AR-Verfahren.

Der Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Begehung wird individuell festgelegt. Dabei wird auch die Einschätzung der Hochschule miteinbezogen, welchen Zeitraum sie selbst für die Erstellung der Dokumentation benötigt. Der kürzeste Zeitraum lag in den ASIIN-Verfahren bei 6 Monaten, der längste bei 18 Monaten. Der sechsmonatige Zeitraum kann kaum unterschritten werden, wenn ca. 1 Monat für die Erstellung des Gutachtens (nach der ersten Begehung) vorgesehen wird und die Gutachter*innen ca. 6 – 8 Wochen vor dem Termin die Unterlagen für die zweite Begehung zur Durchsicht

zur Verfügung gestellt bekommen. Damit verbleiben nur ca. drei Monate für die Hochschule zur Zusammenstellung der Unterlagen für diese zweite Begehung.

Bei der Terminierung wird immer berücksichtigt, wann die Studiengänge der Stichprobe das interne Verfahren ausreichend weit durchlaufen haben (nicht zwingend bis zur abschließenden Entscheidung), um eine Beurteilung der Effizienz des QM-Systems abgeben zu können. Dabei wählen die Gutachter*innen selbstverständlich Studiengänge aus, die nach dem Zeitplan der Hochschule als nächste zur internen Überprüfung vorgesehen sind.

5.9. Entscheidung der Akkreditierungskommission

Durch die sehr intensive Vorbereitung der Verfahren der Gutachter*innen, im Verfahren für das AR-Siegel sogar mit zwei Begehungen, nimmt die Akkreditierungskommission in den allermeisten Fällen (5 von 9) keine oder nur marginale Änderungen (2 von 9) vor. Lediglich in zwei Fällen wurden Veränderungen an der Zuordnung zu Auflagen bzw. Empfehlungen vorgenommen.

Zu beachten ist, dass in den Verfahren für das AR-Siegel nach neuem Recht die Akkreditierungskommission der ASIIN für QM-Systeme künftig keine Akkreditierungsentscheidung mehr trifft, sondern lediglich Empfehlungen zur Akkreditierungsentscheidung abgibt, die der AR selbst nunmehr trifft.

6. Vergleich Verfahrensentscheidungen

6.1. AR-Siegel

Mit dem Siegel des Akkreditierungsrates wurden im Berichtszeitraum vier Verfahren abgeschlossen. Ein weiteres Verfahren steht kurz vor dem Abschluss (Entscheidung im September 2020 geplant), fließt aber noch nicht in den vorliegenden Bericht mit ein.

Von den vier Verfahren wurde in einem Fall der Antrag der Hochschule nach Durchführung beider Begehungen, aber vor Entscheidung der Akkreditierungskommission zurückgezogen. Die betreffende Hochschule hatte zunächst eine Teilsystemakkreditierung beantragt und mit Kenntnis der noch bestehenden Mängel den Entschluss gefasst, dass QM-System der gesamten Hochschule im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien grundlegend zu überarbeiten, um im Anschluss eine Systemakkreditierung der gesamten Institution zu beantragen.

Von den weiteren Verfahren wurde eines mit Auflagen, die beiden anderen ohne Auflagen entschieden. Um die Anonymität zu wahren, wird daher an dieser Stelle auf eine Auflistung der Auflagen verzichtet.

6.2. ASIIN-Siegel

Die ASIIN hat im Berichtszeitraum an fünf Einrichtungen das ASIIN-Systemsiegel vergeben. Die Bildungseinrichtungen befanden sich in Österreich, Slowenien, Kasachstan und Deutschland. Wie in Kapitel 3 dargelegt erfolgt in Verfahren zur Vergabe des ASIIN-Systemsiegels für jedes Kriterium die Zuordnung zu einem „Reifegrad“ (von insgesamt fünf möglichen). Dies erlaubt nun einen direkten Vergleich der Ergebnisse zwischen den Hochschulen/Bildungsanbietern („Benchmarking“).

Nach der Durchführung der ersten Verfahren wurde der Punkt „Monitoring/self-examination“ unter jeder Hauptkategorie gestrichen, da dies zu unnötigen Redundanzen geführt hat und keinen Erkenntnisgewinn eingebracht hat (s. nachfolgende Tabelle). Stattdessen soll die Überprüfung des kontinuierlichen Monitoring Bestandteil jedes einzelnen Kriteriums sein.

Benchmarking Maturity Levels:

Areas to review		Maturity				
		0 = non-existent; 1 = defined; 2 = implemented; 3 = established and controlled; 4 = predictive and proactive				
I. Definition of quality		HEI 1	HEI 2	HEI 3	HEI 4	HEI 5
I.1 Objectives	a) institutional	2	3	3	3	3
	b) procedural	2	3	3	3	2
	c) cultural	2	3	3	2	3
I.2 (Quality-) management systems/ governance	a) institutional	3	3	3	3	2
	b) procedural	3	3	3	2	3
	c) cultural	3	3	3	4	3
I.3 Monitoring/self-examination		3	3	3	n/a	n/a
II. Programme / course / training offer						
II.1 Creation and further development of programmes / courses / trainings	a) institutional	3	3	3	2	2
	b) procedural	2	3	3	3	3
	c) cultural	2	3	3	4	2
	a) institutional	2	4	4	3	3

Areas to review		Maturity 0 = non-existent; 1 = defined; 2 = implemented; 3 = established and controlled; 4 = predictive and proactive				
II.2 Organisation (implementation of programmes / courses / trainings on offer)	b) procedural	2	4	4	2	3
	c) cultural	1	4	4	3	3
II.3 Cooperations	a) institutional	1	3	3	3	2
	b) procedural	2	3	3	2	2
	c) cultural	2	3	3	3	3
II.4 Examination systems and organisation of exams	a) institutional	2	3	3	2	3
	b) procedural	2	4	4	2	3
	c) cultural	2	3	3	2	3
II.5 Recognition of achievements	a) institutional	2	4	4	1	3
	b) procedural	3	4	4	2	2
	c) cultural	3	4	4	2	1
II.6 Assistance and advice	a) institutional	3	4	4	4	3
	b) procedural	3	4	4	3	4
	c) cultural	2	4	4	3	4
II.7 Monitoring/self-examination		2	3	3	n/a	n/a
III. Management of resources						
III.1 Material and human resources	a) institutional	3	4	4	3	2
	b) procedural	2	3	3	3	3
	c) cultural	2	3	3	3	3
	a) institutional	2	4	4	2	1
	b) procedural	1	3	3	2	3

Areas to review		Maturity 0 = non-existent; 1 = defined; 2 = implemented; 3 = established and controlled; 4 = predictive and proactive				
III.2 Human resources development	c) cultural	3	3	3	3	3
III.3 Research	a) institutional	2	1	1	2	3
	b) procedural	2	0	0	1	3
	c) cultural	2	1	1	2	3
III.4 Administration	a) institutional	2	4	4	2	2
	b) procedural	2	4	4	3	2
	c) cultural	2	4	4	4	2
III.5 Monitoring/self-examination		2	2	2	n/a	n/a
IV. Transparency and documentation						
IV.1 Rules and regulations for programmes / courses / trainings	a) institutional	2	3	3	2	3
	b) procedural	2	3	3	3	3
	c) cultural	2	3	3	2	3
IV.2 Documentation	a) institutional	2	2	2	3	1
	b) procedural	2	3	3	2	2
	c) cultural	1	3	3	3	2
IV.3 Monitoring/self-examination		1	2	2	n/a	n/a

Die Kategorie „1. Definition of Quality“ ist durchweg an allen begutachteten Institutionen gut ausgeprägt, allerdings gibt es kaum wegweisende „Best-Practice“-Beispiele. Dennoch ist die überwiegende Vergabe der Kategorie „3“ eine gute Ausgangsbasis, um eine Bewertung der Institution anhand ihrer eigenen Ziele vorzunehmen.

Unter „II. Programme / course / training offer“ sind alle Reifegrade vertreten. Positiv fällt auf, dass selbst an schwächeren Bildungseinrichtungen der Punkt der Betreuung der Studierenden (II.6) sowohl institutionell und prozedural als auch kulturell auf einem hohen bzw. sehr hohen Niveau ist. Dies spricht dafür, dass die Beratung und Betreuung der Studierenden ein wichtiges Element ist, um das sich das QM bemüht. Eine weitere Auffälligkeit stellt die „Recognition of Achievements“ (II.5) dar, bei denen die Spanne zwischen „Best-Practice“ und „stark ausbaufähig“ am größten erscheint. Dies ist offenkundig einer der Studienaspekte, der für eine Bildungseinrichtung entweder hohes Gewicht besitzt und bei dem sie konsequenterweise gute Erfolge erzielt oder die sie nicht ernsthaft und mit hoher Priorität verfolgt.

Die augenscheinlich teilweise eher schwachen Ergebnisse zum Kriterium „Research“ unter dem Überpunkt „III. Management of resources“ müssen an dieser Stelle relativiert werden. Die begutachteten Bildungseinrichtungen hatten zum Teil keinen Schwerpunkt in der Forschung, so dass diese „Schwäche“ zu ihren selbst formulierten Zielen passte. In diesen Fällen bestand deshalb auch kein Anlass eine Akkreditierung zu verweigern, da das QM-Konzept insgesamt als stimmig bewertet werden konnte.

Die Kategorie „IV. Transparency and Documentation“ wirkt ähnlich solide wie „I. Definition of Quality“. Diese Erkenntnis überrascht nicht, da ein gutes QM-System eine gute Dokumentation benötigt und erzeugt.

In den Verfahren wurden zwischen 2 und 9 Auflagen (Durchschnitt: 3,6) und zwischen 4 und 10 Empfehlungen ausgesprochen (Durchschnitt: 6). Obwohl die Einrichtung in der Kategorie „I. Definition of Quality“ durchweg einen hohen Reifegrad aufweisen, haben die Gutachter*innen in diesem Punkt die meisten Lücken erkannt und Auflagen (8) und/oder Empfehlungen (11) ausgesprochen. Dabei handelt es sich um punktuelle Mängel, die von den Bildungseinrichtungen zeitnah oder auf längere Sicht behoben werden sollten. Für die Kategorie „II. Programme / course / training offer“ wurden insgesamt – trotz vieler Unterkategorien – nur 4 Auflagen ausgesprochen. Der Kernbereich des Studienangebotes weist nur wenige auflagenrelevante Mängel auf, dennoch sehen die Gutachter*innen im Rahmen der Empfehlungen (insgesamt 13) vielfach Entwicklungspotential. Dabei beziehen sich die meisten Empfehlungen (5) auf den Punkt „II. 3 Cooperations“ und betreffen damit eine Schnittstelle zu anderen Einrichtungen (Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen). Mit Bezug zur Kategorie „III. Management of resources“ wurden insgesamt 6 Auflagen und 11 Empfehlungen ausgesprochen.

Der Schwerpunkt bei den Auflagen lag im Bereich „III. 3 Research“ (3), auch wenn (s. oben) die Mängel regelmäßig als nicht so schwerwiegend bewertet wurden, dass eine Akkreditierung hätte versagt werden müssen. Die Empfehlungen beziehen sich hier vorrangig auf „III. 2 Human resources development“. Speziell bei der Entwicklung des hochschulinternen Personals haben die Gutachter*innen häufig noch Mängel beobachtet. Dieser Aspekt wird von den Bildungseinrichtungen generell noch zu wenig Beachtung geschenkt. Für die Kategorie „IV. Transparency and Documentation“ gab es die wenigsten Empfehlungen (2), dafür 4 Auflagen, die sich allesamt auf „IV.1 Rules and regulations for programmes / courses / trainings“ bezogen. Die Dokumentation an sich erscheint zumeist unproblematisch. Aus den genannten Gründen (grundsätzliche Bedeutung einer guten Dokumentation für ein funktionierendes QM) sind Mängel in dieser Kategorie in der Regel auflagenkritisch, und können eher selten über entsprechende Empfehlungen ausreichend „geheilt“ werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass „Best Practice“- Beispiele (Reifegrad 4) vor allem bei den Qualitätszielen als auch bei der Transparenz und Dokumentation eher selten zu finden sind. Erfreulicherweise sind diese eher in dem direkten Kontakt zu den Studierenden u.a. bei der Beratung und Betreuung von Studierenden zu finden. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Kernbereich „Studium und Lehre“ im Verhältnis zu den Studierenden gut funktioniert. Vorurteile, dass die Studierenden nicht ernst genommen werden, können damit nicht bestätigt werden.

7. Zusammenfassung

- ➔ Nach anfänglichen Startschwierigkeiten konnte sich ASIIN ein gutes Renommee in der Systemakkreditierung in Deutschland aufbauen.
- ➔ Prozedurale Änderungen wurden für das AR-Siegel vor allem bei der Angebotserstellung und Einbindung weiterer Gutachter vorgenommen.
- ➔ Es gibt mehr Routinen bei der Auswahl und Gestaltung der Stichprobe für das AR-Verfahren.
- ➔ Das Reifegradmodell hat sich bewährt. Es bietet neben einer guten Aussagekraft für die Weiterentwicklung auch die Möglichkeit eines Benchmarkings bei unterschiedlichen Verfahren. Es ist nun an der ASIIN, die Vorzüge dieses Modells weiter zu vermarkten.